



**HILFE FÜR  
KREBSKRANKE  
KINDER FRANKFURT**

**Helfen. Heilen. Forschen.**

**Komturstraße 3**

**60528 Frankfurt am Main**

**069 – 96 78 07 0**

**[info@kinderkrebs-frankfurt.de](mailto:info@kinderkrebs-frankfurt.de)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 2. August 1983 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Bedingungen der Behandlung, der psychosozialen Betreuung sowie der Heilungschancen von an Krebs erkrankten Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung von deren Eltern und Geschwistern.
3. Zur Erreichung dieses Zwecks widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a) Unterstützung und Verbesserung der medizinischen Versorgung, Behandlung, Pflege und Ausstattung in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt in den Bereichen der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie sowie der Stammzelltransplantation (§ 52 Abs. II Nr. 3 AO),
  - b) Pädagogische und psychosoziale Betreuung der erkrankten Kinder und Jugendlichen durch Bereitstellung vielfältiger Angebote während und nach der Erkrankung (§ 52 Abs. II Nr. 3 AO),
  - c) Entlastung und Unterstützung der Ärzte/innen und des Pflegepersonals der in a) benannten Bereiche in der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (§ 52 Abs. II Nr. 3 AO),
  - d) Unterstützung der betroffenen Eltern, Geschwister und Familien durch finanzielle Hilfen im Falle von besonderer Bedürftigkeit (§ 53 AO), Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten während der Behandlung, Freizeit- und Erholungsangeboten, Informations- und Beratungsangeboten, psychosoziale Betreuung und ähnlichem,
  - e) Förderung von Forschung und Wissenschaft (§ 52 Abs. II Nr. 1 AO) auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie und Stammzelltransplantation. In diesem Zusammenhang kann der Verein den entsprechenden Institutionen, insbesondere der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Frankfurt, der gemeinnützigen Stiftung „Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder“ und dem Dachverband „Deutsche Leukämie-Forschungshilfe (DLFH)“ finanzielle oder andere Mittel zur Verfügung stellen.
4. Kinder und Jugendliche, die zwar nicht an Krebs erkrankt sind, aber in den in vorstehendem Punkt a) genannten Einrichtungen behandelt werden, können ebenfalls von den in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Leistungen profitieren, die der Verein erbringt oder fördert.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb der satzungsgemäßen Zwecke keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern bzw. Elternteile (ggf. auch sonstige Sorgeberechtigte) werden, die ein an Krebs erkranktes Kind haben oder hatten. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche, juristische Personen oder sonstige Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Status als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied bleibt unberührt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Mitglied. Bei einer etwaigen Ablehnung braucht er Gründe nicht bekannt zu geben.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Antragstellende hiergegen spätestens sechs Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die erste auf den Eingang der Beschwerde folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss,
  - d) Ableben natürlicher Personen,
  - e) Auflösung juristischer Personen oder sonstiger Organisationen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder
  - f) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung mit einem Abstand von mindestens zwei Monaten im Rückstand ist und/oder unbekannt verzogen ist. Im ersteren Fall ist dem Mitglied die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter An-

gabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins einzulegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung wirksam nach Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Zuwendungen sonstiger Art ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Mindestbeiträge für die Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Mittelverwendung**

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel (Beiträge, Spenden, Nachlässe, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erträge des Vereinsvermögens sowie sonstige Zuwendungen) werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Zur Erfüllung des Satzungszwecks leistet der Verein geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat wenigstens einmal jährlich bis zum 30. November stattzufinden und ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, sofern es das Vereinsinteresse erfordert,
  - a) vom Vorstand, oder
  - b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereinsunter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf höchstens eine Woche verkürzt werden.
2. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform angegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse abgesandt wurde. Als Tag des Zugangs gilt der auf die Absendung der Einladung folgende zweite Werktag.
3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
4. Die Versammlung leitet der/die Vorstandsvorsitzende oder ein durch ihn oder sie benannter Stellvertreter oder Stellvertreterin. Gäste können durch die Versammlungsleitung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i) die Beschlussfassung über Beschwerden bei Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten,
  - j) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Bei Stimmgleichheit wird die betreffende Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass geheim abgestimmt wird. Vorstandswahlen erfolgen stets geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dieser durch Handzeichen gewählt werden, doch ist auch hier auf Antrag geheim zu wählen.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung Mitglieder des Beirats und andere sachkundige Personen einladen. Sie haben lediglich beratende Stimme.
10. Satzungsänderungen bedürfen vorbehaltlich § 14 Abs. 1. einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen als vorformulierter Vorschlag Teil der Tagesordnung sein.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
  - b) dem/der Schatzmeister/in und
  - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben jeweils Alleinvertretungsbezugnis; die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, Personen zu beschäftigen und Geschäftsführer zu bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt werden; bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandsmitglieds oder

falls kein Ersatzmitglied gewählt wird, vermindert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 entsprechend. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Sitzung, in welcher die Wahl und Annahme der Wahl erfolgt sind. Ein Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird erst wirksam mit dem Beginn der Amtszeit eines Ersatzmitglieds, spätestens jedoch acht Wochen nach dem Eingang der Erklärung.

5. Der Vorstand berät und beschließt mindestens einmal vierteljährlich grundsätzlich innerhalb von Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Vorstandsmitglieder können an Sitzungen auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen (z.B. durch Video- oder Telefonkonferenz).
6. Die Vorstandssitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung von dem/der Vorstandsvorsitzenden mindestens drei Tage vor der Sitzung einzuberufen. Beschlüsse können unter Verzicht auf die Einberufung und/oder Einberufungsfrist gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit einer Beschlussfassung ohne rechtzeitige Einberufung einverstanden erklärt haben.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschluss) schriftlich oder in Textform per E-Mail gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende dies festlegt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/die gewählte Leiter/in der Vorstandssitzung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsversammlungsleiter sowie dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, soweit er nicht Personen, die nicht dem Vorstand angehören, mit bestimmten Geschäften betraut,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
  - f) Wahl der Mitglieder des Beirates.
10. Der Vorstand regelt alle finanziellen Geschäfte des Vereins entsprechend den geltenden steuerlichen und buchhalterischen Grundsätzen und Gesetzen. Näheres kann in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Abweichend hiervon kann der Vorstand beschließen, dass sie für ihre Tätigkeit eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus können nachgewiesene außerordentliche Kosten und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied durch die Vorstandstätigkeit entstehen, erstattet werden.

### **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um sich von diesem in Sachfragen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins beraten zu lassen. Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

2. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die laufende Amtsperiode des Vorstands gewählt.
3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus können nachgewiesene außerordentliche Kosten und Aufwendungen, die einem Beiratsmitglied durch die Beiratstätigkeit entstehen, erstattet werden.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sind mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Vereinsmittel beauftragt. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für drei Jahre.

### **§ 14 Zweckänderung, Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung "Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder", die dieses unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 25. Oktober 2021